Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 28 (2002)
Heft: 3

Artikel: Im Zentrum steht der Kinder- und Jugendschutz
Autor: Hug, Christoph
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-800715

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Zentrum steht der Kinder- und Jugendschutz

Die angestrebte Straffreiheit ist angesichts der hohen Kosten und der geringen Erfolge bei der strafrechtlichen Verfolgung des Cannabiskonsums zu begrüssen. Weiter ist zu hoffen, dass die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes dazu beiträgt, die gesamtgesellschaftlichen Bemühungen um den Schutz des Kindeswohls zu bündeln und zu verstärken.

CHRISTOPH HUG*

Am 12. Dezember 2001 beschloss der Ständerat als Erstrat im Rahmen der Revision des Betäubungsmittelgesetzes die allgemeine Straffreiheit des Cannabiskonsums. Gleichzeitig sprach er sich aber auch für eine Verstärkung des Jugendschutzes in dem Sinne aus, als jede Person zu bestrafen sei, die einem Minderjährigen unter 18 Jahren Cannabisprodukte und andere Betäubungsmittel abgibt. Der Nationalrat dürfte kaum anders entscheiden. Somit ist davon auszugehen, dass in wenigen Jahren der Konsum von Cannabisprodukten und entsprechende Vorbereitungshandlungen nicht mehr strafbar sein werden.

* Dr. iur. Christoph Hug, geschäftsleitender Jugendanwalt, Zürich, E-Mail: christoph.hug@ji.zh.ch

Der Schutz des Kindeswohls ist zentral

Als Jugendanwalt, der von Amtes wegen auf strafbares Verhalten von Kindern und Jugendlichen mit erzieherischen oder therapeutischen Sanktionen (Massnahmen oder Strafen) zu reagieren hat, begrüsse ich diese Entwicklung, und zwar aus folgendem Grund: Bei allen staatlichen wie auch privaten Bemühungen um ein suchtfreies Verhalten Minderjähriger geht es im Grunde genommen um den Schutz des Kindeswohls. Dieser ist sowohl in Artikel 11 Absatz 1 der schweizerischen Bundesverfassung von 1998 («Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung») verankert als auch in Artikel 3 der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989, welche von der Schweiz 1996 genehmigt wurde. Bei Gefährdung des Kindeswohls sieht das schweizerische Zivilgesetzbuch in den Artikeln 307 ff. so genannte Kindesschutzmassnahmen vor (Erziehungsaufsicht, Beistandschaft, Obhutentzug, Entzug der elterlichen Sorge).

Möglichkeiten des Strafrechts

Es ist mittlerweile unbestritten, dass der – übermässige – Konsum von Betäubungsmitteln jeglicher Art, inklusive desjenigen von Nikotin und Alkohol, die gesundheitliche, geistige oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährden kann. Hinsichtlich des Konsums von Cannabis und weiterer Abhängigkeit erzeugender Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin und Kokain sowie psychotroper Stoffe bestand bislang die Meinung, dass dieser Konsum insbesondere mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft oder zumindest eingedämmt werden könnte. Auch wenn dies zwar gelegentlich bei minderjährigen Cannabiskonsumenten, die von der Polizei erwischt und an die Jugendanwaltschaft verzeigt wurden, durchaus der Fall sein mag, so hat sich aber die Zahl der Cannabiskonsumenten in den letzten Jahren nicht vermindert. Gleichwohl haben die Aktivitäten von Polizei und Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung des Cannabiskonsums unverhältnismässig hohe Kosten verursacht und Millionen von Franken verschlungen.

Strafrecht für selbstschädigendes Verhalten?

Immer mehr kommen Zweifel darüber auf, ob es überhaupt Aufgabe des Strafrechts sein soll, ein Verhalten zu ahnden, das nur gegen sich selber gerichtet ist und, falls überhaupt, nur sich selber – jedoch nicht Dritten – Schaden zufügt. Die eigentliche Aufgabe des Strafrechts besteht doch darin, auf grobe Verletzungen gesellschaftlicher Spielregeln, d.h. auf die Verletzung so genannter Rechtsgüter wie Leib und Leben, Vermögen, Ehre etc. zu reagieren.
In diesem Sinne sollen zwar Personen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen erheblich gefährden, weiterhin – und vielleicht noch verstärkt – zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können. Auf das Verhalten Minderjähriger indessen, das nur gegen sie selber gerichtet ist, müssen, falls eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, geeignete zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen ergriffen werden.

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Wo bleiben bislang die gesellschaftlichen Anstrengungen hinsichtlich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen

vor Nikotin und Alkohol oder andern legalen Suchtmitteln? Auf den Konsum so genannter 'harter Drogen' will ich nicht eintreten, da dieser nicht straffrei werden soll. Ein spezielles Jugendschutzgesetz kennen wir – im Unterschied etwa zu Deutschland – bis heute nicht. Eben so wenig existiert bei uns ein Suchtmittelgesetz. Einzelne Jugendschutzbestimmungen finden sich in verschiedenen eidgenössischen oder kantonalen Erlassen.

Um das Kindeswohl unter dem Gesichtswinkel von Suchtfreiheit zu betrachten, ist es an der Zeit, eine umfassende Strategie des Jugendschutzes zu wählen. Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes gibt uns dazu Gelegenheit, ja fordert uns nachgerade auf, das Verpasste nachzuholen. Bislang war die Bekämpfung des Cannabiskonsums einfach an die Strafverfolgungsbehörden delegiert worden; die übrige Gesellschaft musste sich nicht gross darum kümmern.

Eine Grundsatzdiskussion über das Suchtverhalten Minderjähriger blieb dadurch aber auch irgendwie blokkiert. Nun kommt man aber nicht mehr darum herum, sich mit dieser Thematik gesamtgesellschaftlich auseinander zu setzen. Vorab gilt zu klären, wem alles eine gesetzliche oder auch ethisch/moralische Verantwortung im Hinblick auf eine gesunde Erziehung der Jugend zukommt. Dabei kann es sich nicht nur um die Rolle der Eltern und Lehrkräfte handeln, sondern zum Beispiel auch um diejenige der Geschäftswelt, der Werbeträger, der Politiker etc. Diese Personenkreise und Institutionen sind dann auch entsprechend in Pflicht zu nehmen, zu unterstützen, weiterzubilden, gegebenenfalls aber auch zu rügen bzw. zu sanktionieren (z.B. durch Patententzug). Eine Vernetzung zwischen diesen Verantwortlichen ist unerlässlich.

«Was alle angeht, können nur alle lösen.»

(Friedrich Dürrenmatt)

Das ist ein Grundsatz, der sich übrigens auch bei der Bekämpfung des Phänomens der Jugendgewalt bewahrheitet.

Einzelne Anzeichen machen mich recht zuversichtlich, dass im Zusammenhang mit der Cannabisliberalisierung der Weg frei gegeben wird für eine grundsätzliche Diskussion über die Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen und somit auch über die Notwendigkeit von Jugendschutzbestimmungen. Als ein solches Anzeichen sehe ich zum Beispiel das auf Bundesebene per 1. Mai 2002 revidierte Lebensmittelrecht, wonach u. a. der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche von nun an gesamtschweizerisch geregelt wird (Verbot des Verkaufs von Wein, Bier und anderen fermentierten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. Verbot des Verkaufs von hochprozentigen, gebrannten Alkoholgetränken und alkoholhaltigen Mischgetränken an Jugendliche unter 18 Jahren).

Weiter setzte auch der Ständerat mit der eingangs erwähnten verschärften Jugendschutzbestimmung ein deutliches Zeichen. Hoffen wir, dass der in der Gesellschaft geforderte Prozess des Umdenkens noch beschleunigt und dazu führen wird, dass Eltern und Erziehende wieder mehr Sicherheit in ihrem pädagogischen Handeln erlangen und vor allem die VertreterInnen von Wirtschaft und Politik ihre Aufgabe im Dienste der Jugend aufrichtig wahrnehmen. ■